

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	25.01.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	27.01.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen zwischen der Stadt Bielefeld und der Landeshauptstadt Düsseldorf

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Rat, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Zuständigkeit der Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen zwischen der Stadt Bielefeld und der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Begründung:

Mit Urteil vom 26.08.2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ausgebildete Physiotherapeut/innen eine Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes - beschränkt auf den Bereich der Physiotherapie - erwerben können, um eigenverantwortlich zur Ausübung der Heilkunde berechtigt zu sein.

Zur Begründung hat das Gericht im Wesentlichen ausgeführt, dass das Berufsbild der Physiotherapeut/innen auf eine Krankenbehandlung nach ärztlicher Verordnung ausgerichtet sei. Die Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeut/innen vom 06.12.1994 berechtige nicht zur eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde. Ohne eine Heilpraktikererlaubnis dürfe dieser Personenkreis deshalb nicht selbständig heilkundlich tätig sein.

Um die Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz für das Gebiet der Physiotherapie zu erwerben, müssen sich die interessierten Physiotherapeut/innen einer gegenüber der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis eingeschränkten Kenntnisüberprüfung unterziehen. Diese Kenntnisüberprüfung muss auf solche Kenntnisse beschränkt werden, die zur eigenverantwortlichen Anwendung von Physiotherapie erforderlich und nicht bereits durch die Berufsausbildung vermittelt worden sind.

Die jeweiligen Antragsteller/innen müssen nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Physiotherapeut/in gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzen und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder haben. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen.

Die Kenntnisüberprüfung dient allein der Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Gefahrenabwehr und insbesondere zum Schutz der Patientinnen und Patienten vor Gesundheitsgefahren. Es kommt stets auf mögliche Einzelumstände an. Deshalb sind zunächst die vorgelegten Zeugnisse und sonstige Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen zu prüfen und je nach Ergebnis die Art der weiteren Ermittlungen zu bestimmen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die im Regelfall gebotene eingeschränkte Kenntnisüberprüfung ausnahmsweise entbehrlich ist.

Für die allgemeine Heilpraktikererlaubnis und die eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Psychotherapie wurde im Regierungsbezirk Detmold eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen, dass der Kreis Minden-Lübbecke für die Stadt Bielefeld und die übrigen Kreise die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde (einschließlich Kenntnisüberprüfungen und Rechtsbehelfsverfahren) übernimmt.

Der Kreis Minden-Lübbecke hat jedoch in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold vom 03.02.2010 die Übernahme über die Entscheidung über weitere -eingeschränkte-Heilpraktikererlaubnisse (Physiotherapeuten und andere medizinische Heilhilfsberufe) ausdrücklich abgelehnt.

Für die Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ist grundsätzlich diejenige Behörde zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Person tätig ist bzw. tätig werden möchte. Sofern in einem Regierungsbezirk in Nordrhein-Westfalen keine Vereinbarung über eine Zentralisierung getroffen wurde, sind die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte für die Erlaubnisse nach dem Heilpraktikergesetz eigenverantwortlich zuständig. Viele Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen sind jedoch weder personell noch organisatorisch in der Lage, diese vollkommen neue Aufgabe sachgerecht übernehmen zu können.

Aus diesem Grund hat sich das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf bereit erklärt, für alle interessierten Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich Kenntnisüberprüfungen und Rechtsbehelfsverfahren) zu übernehmen.

Die Zentralisierung dient nicht nur zur Erzielung von Synergieeffekten, sondern insbesondere um eine einheitliche Qualität der Kenntnisüberprüfungen in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat ausdrücklich zugesichert, dass durch eine Übertragung der Aufgabe keine finanziellen Aufwendungen auf die Stadt Bielefeld zukommen werden, da die zu erwartenden Gebührenaufkommen durch die Antragsteller/innen kostendeckend sein werden.

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und der Landeshauptstadt Düsseldorf, die zunächst eine Laufzeit von 5 Jahren haben soll, wird eine wesentlich effektivere Aufgabenerledigung sichergestellt.

Bei der relativ geringen Anzahl der bisher eingegangen sowie der künftig zu erwartenden Anträge ist eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung durch die Stadt Bielefeld selber nicht durchführbar. Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.08.2009 bis heute sind insgesamt 14 Anträge in Bielefeld auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz für das Gebiet der Physiotherapie eingegangen.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und *der Stadt Bielefeld* wird gern. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GVBL NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

- (1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für *die* Stadt Bielefeld die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBL NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsblattgesetz I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsblattgesetz I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von *der Stadt Bielefeld* auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§23 Abs. 2 S. 1 GkG). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei *der Stadt Bielefeld* vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.
- (2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).

Düsseldorf, den

Bielefeld, den

Prof. (BG) Dr. Schneitler
Leiter des Gesundheitsamtes

Ritschel
Beigeordnete

Clausen
Oberbürgermeister